

# Richtlinie Forst 2019 - Waldbewirtschaftungsplan - FP 7004

Eine Förderung auf der Grundlage der oben genannten Richtlinie ([Richtlinie Forst 2019](#)) ist nur zulässig, wenn die Maßnahmen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt entsprechen.

Zu den Antragsformularen gelangt man über die folgenden Links:

[Aufruf - FP 7004](#)

[Merkblatt - FP 7004](#)

[Förderantrag - FP 7004](#)

[Anlage 1 - Vorhabenbeschreibung - Waldbewirtschaftungsplan FP 7004](#)

[Erklärung zur kontrafaktischen Fallkonstellation \(Großunternehmer, Kommunen\) - FP 7004](#)

[KMU - Erklärung - FP 7004](#)

[Informationsblatt - FP 7004](#)

[Zahlungsantrag \(Verwendungsnachweis\) - FP 7004](#)

[Richtlinie - FP 7004 \[1\]](#)

Eine Förderung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Waldumbau) ist zudem nur zulässig wenn,

a) bei einzelnen Forstbetrieben mit mehr als 30 Hektar Waldfläche mindestens ein vereinfachter Waldbewirtschaftungsplan<sup>10</sup> nachgewiesen wird,

[Download "vereinfachter Waldbewirtschaftungsplan"](#)

[Ausfüllhinweise vereinfachter Waldbewirtschaftungsplan](#)

b) bei Forstbetrieben von 100 Hektar oder mehr Forstbetriebsfläche ein Waldbewirtschaftungsplan gemäß Teil B Nr. 6.3 oder ein gleichwertiges Instrument nachgewiesen wird und

c) der Waldbewirtschaftungsplan gemäß den Buchstaben a oder b bei der Antragstellung auf Fördermittel, für die verpflichtend ein Waldbewirtschaftungsplan vorliegen muss, nicht älter als zehn Jahre ist. [2]

## Quellen:

[1] [www.inet17.sachsen-anhalt.de](http://www.inet17.sachsen-anhalt.de):

[https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient\\_ST\\_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm) abgerufen am 05.05.2021

